



Stadt Leun

Gutachten zur Nachkalkulation der Wassergebühr für den
Zeitraum 2019-2021

Dreieich, im November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag.....	2
II. Ergebnis.....	2
III. Kalkulation der Gebühr.....	3
1. Rechtliche Grundlagen.....	3
2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen.....	3
<i>a. Abschreibungen Anlagevermögen.....</i>	<i>3</i>
<i>b. Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen.....</i>	<i>3</i>
<i>c. Auflösungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen.....</i>	<i>4</i>
<i>d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser.....</i>	<i>4</i>
<i>e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – ILV.....</i>	<i>4</i>
<i>f. Abzug für Löschwasser.....</i>	<i>4</i>
3. Erlöse und Kostendeckung.....	5

Anlagen

I. Auftrag

Der Magistrat der Stadt Leun erteilte uns den Auftrag zur Erstellung einer Nachkalkulation der Wassergebühren für den Zeitraum 1. Januar 2019 - 31. Dezember 2021. Die Arbeiten haben wir im Oktober und November 2022 durchgeführt. Als Arbeitsunterlagen dienten uns im Wesentlichen folgende Angaben bzw. Dokumente:

- Summen- und Saldenlisten der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021
- Buchungslisten zu den Erlösen der Produktgruppe Wasserversorgung der Stadt Leun für die Jahre 2019 - 2021.

Zusätzlich erforderliche Auskünfte erteilte Frau Nadine Kaiser, Stadtverwaltung Leun.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater“, Stand August 2022, maßgebend.

II. Ergebnis

Die Stadt Leun erhob im Zeitraum 2019 – 2021 folgende Wassergebühren:

Zähler- bzw. Grundgebühr:		EUR 12,24 zzgl. Umsatzsteuer
Verbrauchsabhängige Gebühr:	2019	EUR 2,84/m ³ zzgl. Umsatzsteuer
	2020	EUR 2,58/m ³ zzgl. Umsatzsteuer
	2021	EUR 2,58/m ³ zzgl. Umsatzsteuer

Im Nachkalkulationszeitraum ergeben sich folgende Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen:

2019	Unterdeckung	EUR 72.444,96
2020	Überdeckung	EUR 98.738,92
2021	Unterdeckung	EUR 55.091,64
Summe 2019 - 2021	Unterdeckung	EUR 28.797,68

III. Kalkulation der Gebühr

1. Rechtliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben des Landes Hessen (KAG) sind Wassergebühren kostendeckend zu erheben und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen. Zu den Kosten zählen u.a. die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen auf das Anlagevermögen sowie kalkulatorische Zinsen.

Bei der Ermittlung der Kosten kann ein Kalkulationszeitraum von maximal fünf Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen, die sich innerhalb dieses Zeitraums ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

2. Ermittlung der gebührenrelevanten Aufwendungen

Die gebührenrelevanten Aufwendungen des Nachkalkulationszeitraumes sind in der als **Anlage 1** angefügten Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung aufgeführt. Sie belaufen sich auf durchschnittlich EUR 666.081,86 pro Jahr.

Zu den Positionen der Berechnung im Einzelnen:

a. *Abschreibungen Anlagevermögen*

Unter den Posten Abschreibungen fallen die Abschreibungen auf das Wasserversorgungsnetz der Stadt Leun einschließlich der Hausanschlüsse sowie auf Hochbehälter, sonstige Bauten sowie auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Investitionen in das Wasserversorgungsnetz und in die Hausanschlüsse werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 40 Jahren abgeschrieben. Weiterhin sind Einzelwertberichtigungen im Posten Abschreibungen berücksichtigt.

Übersichten über die Berechnung der Abschreibungen für die Jahre 2019 - 2021 (ohne den Posten Einzelwertberichtigung) sind summarisch als **Anlagen 3 - 5** angefügt.

b. *Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen*

Grundlage für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist der Buchwert des Anlagevermögens unter Abzug des Buchwerts von beitragsfinanzierten Sonderposten (Anschlussbeiträge). Der Zinssatz belief sich in 2019 auf 3,0 Prozent pro Jahr; in 2020 und 2021 auf 2,5 Prozent pro Jahr.

Die herangezogenen Zinssätze bewegen sich innerhalb des vom hessischen Innenministerium als angemessenen bezeichneten Rahmens zwischen 2,5 Prozent und 6,0 Prozent (Auskunft unter <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/20/3/02713.pdf>).

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für die Jahre 2019 - 2021 ist als **Anlage 6** angefügt.

c. Auflösungsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen

Die Abschreibungen schließen Abschreibungen auf Hausanschlüsse, d.h. auf beitragsfinanzierte Investitionen ein. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen sind die gebührenrelevanten Aufwendungen deshalb um den jährlichen Auflösungsbeitrag der erhaltenen Beiträge zu kürzen. Nach der Übergangsvorschrift in § 14 Abs. 1 KAG Hessen sind die vor dem 1. Januar 1984 erhobenen Zuschüsse als zum 31. Dezember 2013 aufgelöst zu betrachten.

Der Auflösungsbeitrag nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG Hessen beläuft sich im Nachkalkulationszeitraum auf durchschnittlich EUR 26.274,17 pro Jahr.

d. Laufende Betriebskosten Produktgruppe 11 01 01 10 Wasser

Zu den laufenden Betriebskosten der Stadt Leun für die Produktgruppe Wasser zählen im Wesentlichen Aufwendungen für die Instandhaltung des Versorgungsnetzes und der Betriebsgebäude einschließlich Fremdleistungen, Fahrzeugkosten sowie Aufwendungen für den Einkauf von Wasser bei den Wasserwerken Dillkreis-Süd.

Kosten der Stadt Leun für die Reparatur von Wasserhausanschlüssen und Wasserrohrbrüchen bleiben insoweit unberücksichtigt, als ihnen Gebühreneinnahmen aus Kostenersatzansprüchen gegenüberstehen.

e. Aufwendungen für Bauhof und Rathaus – interne Leistungsverrechnung

Die Aufwendungen der Stadt Leun für den Betrieb des Bauhofes und für die Stadtverwaltung werden anteilig auf die Produktgruppe Wasser der Stadt Leun umgelegt. Die Aufwendungen beruhen auf den Haushaltsplänen der Stadtverwaltung und den Buchungen im Rahmen der internen Leistungsverrechnung.

f. Abzug für Löschwasser

Die Gesamtkosten werden nach den Vorgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs aufgrund der Nutzung von Löschwasser für Zwecke der Gebührenberechnung um pauschal 3 Prozent gekürzt.

3. Erlöse und Kostendeckung

Die Übersicht über die erzielten Erlöse aus Zählergebühren und verbrauchsabhängigen Gebühren der Jahre 2019 – 2021 sowie der jeweiligen Kostenüber- bzw. -unterdeckung ist in der als **Anlage 2** angefügten Tabelle 2 - Kostendeckung dargestellt.

In den Kalkulationszeiträumen ergaben sich folgende Ergebnisse:

2019	Unterdeckung	EUR 72.444,96
2020	Überdeckung	EUR 98.738,92
2021	Unterdeckung	EUR 55.091,64

Summe 2019 - 2021	Unterdeckung	EUR 28.797,68
-------------------	--------------	---------------

Die Unterdeckung von EUR 28.797,68 wird in die Kalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2023 – 2025 einbezogen und damit ausgeglichen.

Dreieich, 6. November 2022



Dr. Hendrik Sattler
Steuerberater

Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Tabelle 1 - Kosten der Wasserversorgung

Kostenart	2019	2020	2021	Ø 2019-2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Investive Kosten				
1.1 Abschreibungen Anlagevermögen	59.381,45	57.550,55	64.742,97	60.558,32
1.2 Kalkulatorische Zinsen Anlagevermögen	12.440,25	10.369,73	9.703,01	10.837,66
1.3 ./.. Auflösungsbeitrag § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG	-26.322,81	-26.261,64	-26.238,06	-26.274,17
1.4 Gesamt	45.498,89	41.658,64	48.207,92	45.121,82
2. Betriebskosten				
2.1 Laufende Betriebskosten KOST 11 01 01 10 *	495.337,34	422.041,37	498.808,84	472.062,52
2.2 Aufwendungen für Bauhof - ILV	101.640,00	104.170,00	105.600,00	103.803,33
2.3 Aufwendungen für Rathaus - ILV	67.434,00	67.506,00	62.144,00	65.694,67
2.5 Gesamt	664.411,34	593.717,37	666.552,84	641.560,52
3. Gesamtkosten investiv und Betrieb	709.910,23	635.376,01	714.760,76	686.682,33
4. ./.. Kostenanteil Löschwasser 3 Prozent	-21.297,31	-19.061,28	-21.442,82	-20.600,47
5. Gebührenrelevante Gesamtkosten	688.612,92	616.314,73	693.317,94	666.081,86

Anmerkung zu Ziffer 2.1:

Kosten für die Reparatur von Wasseranschlüssen sind nicht berücksichtigt, da in gleicher Höhe Kostenersatzleistungen gegenüberstehen

Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Tabelle 2 - Kostendeckung 2019-2021

Jahr	2019	2020	2021	Summe 2019-2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
Erlöse Zählergebühr	27.444,33	27.307,18	27.803,97	82.555,48
Erlöse Wasserabrechnung	571.134,90	678.750,12	605.471,60	1.855.356,62
sonstige gebührenrelevante Erlöse	17.588,73	8.996,35	4.950,73	31.535,81
Summe Erlöse	616.167,96	715.053,65	638.226,30	1.969.447,91
gebührenrelevante Kosten	-688.612,92	-616.314,73	-693.317,94	-1.998.245,59
Über- bzw. Unterdeckung	-72.444,96	98.738,92	-55.091,64	-28.797,68

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Leun Stadt JA

Leun		Auswertung ist gefiltert						
Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2019	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung-	Stand zum 31.12.2019	
Konto			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
11010110	Wasserversorgung							
0510 100	Unbebaute Grundstücke mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00	
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77	
0539 000	Sonstige Betriebsgebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 47.447,00	1.452,00			72.591,00 48.899,00	
		Buchwerte	25.144,00			1.452,00	23.692,00	
0561 000	Grundstückseinrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 7.552,66	477,00			12.196,66 8.029,66	
		Buchwerte	4.644,00			477,00	4.167,00	
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.539.816,68	55.163,00			3.345.920,68 2.594.979,68	
		Buchwerte	806.104,00			55.163,00	750.941,00	
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 1.517,00	551,00			4.410,00 2.068,00	
		Buchwerte	2.893,00			551,00	2.342,00	
0800 100	Werkstatteneinrichtungen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00	
		Buchwerte	1,00				1,00	
0801 000	Werkzeug, Werkseräte, Modelle, Prüfmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung	93.119,05 90.725,05	572,00			93.119,05 91.297,05	
		Buchwerte	2.394,00			572,00	1.822,00	
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.456,71	326,00			175.921,71 175.782,71	
		Buchwerte	465,00			326,00	139,00	
0840 000	Sonstige Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50	
		Buchwerte	2,50				2,50	
0890 000	GWG, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23	
		Buchwerte	1,00				1,00	
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung		29.411,76			29.411,76 0,00	
		Buchwerte		29.411,76			29.411,76	
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.736.921,10 2.894.085,83 842.835,27	29.411,76 58.541,00 29.411,76			3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03	
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.736.921,10 2.894.085,83 842.835,27	29.411,76 58.541,00 29.411,76		58.541,00	3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03	

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

Leun Stadt JA

Leun		Auswertung ist gefiltert						
Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2020	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung-	Stand zum 31.12.2020	
Konto			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
11010110	Wasserversorgung							
0510 100	Unbebaute Grundstücke mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00	
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77	
0539 000	Sonstige Betriebsgebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 48.899,00	1.452,00			72.591,00 50.351,00	
		Buchwerte	23.692,00			1.452,00	22.240,00	
0561 000	Grundstückseinrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 8.029,66	476,00			12.196,66 8.505,66	
		Buchwerte	4.167,00			476,00	3.691,00	
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.594.979,68	53.640,00			3.345.920,68 2.648.619,68	
		Buchwerte	750.941,00			53.640,00	697.301,00	
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 2.068,00	551,00			4.410,00 2.619,00	
		Buchwerte	2.342,00			551,00	1.791,00	
0800 100	Werkstatteneinrichtungen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00	
		Buchwerte	1,00				1,00	
0801 000	Werkzeug, Werksgereäte, Modelle, Prüfmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung	93.119,05 91.297,05	3.328,00 1.299,55	59.325,55		155.772,60 92.596,60	
		Buchwerte	1.822,00	3.328,00	59.325,55	1.299,55	63.176,00	
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.782,71	132,00			175.921,71 175.914,71	
		Buchwerte	139,00			132,00	7,00	
0840 000	Sonstige Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50	
		Buchwerte	2,50				2,50	
0890 000	GWG, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23	
		Buchwerte	1,00				1,00	
0960 000	Infrastrukturanlagen im Bau	Ansch-/Herst-K Abschreibung	29.411,76 0,00	29.913,79	59.325,55-		0,00 0,00	
		Buchwerte	29.411,76	29.913,79	59.325,55-		0,00	
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03	33.241,79 57.550,55 33.241,79	59.325,55 59.325,55- 59.325,55	57.550,55 57.550,55	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.766.332,86 2.952.626,83 813.706,03	33.241,79 57.550,55 33.241,79	59.325,55 59.325,55- 59.325,55	57.550,55 57.550,55	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Leun Stadt JA

Leun		Auswertung ist gefiltert						
Kostenstelle 1	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021	Zugang Abgang-	Umbuchung	Abschreibung Zuschreibung-	Stand zum 31.12.2021	
Konto			EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
11010110	Wasserversorgung							
0510 100	Unbebaute Grundstücke mit eig. Bauten	Ansch-/Herst-K Abschreibung	1.186,77 0,00				1.186,77 0,00	
		Buchwerte	1.186,77				1.186,77	
0539 000	Sonstige Betriebsgebäude	Ansch-/Herst-K Abschreibung	72.591,00 50.351,00	1.452,00			72.591,00 51.803,00	
		Buchwerte	22.240,00			1.452,00	20.788,00	
0561 000	Grundstückseinrichtungen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	12.196,66 8.505,66	476,00			12.196,66 8.981,66	
		Buchwerte	3.691,00			476,00	3.215,00	
0658 000	Nutzwasseranlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	3.345.920,68 2.648.619,68	52.397,00			3.345.920,68 2.701.016,68	
		Buchwerte	697.301,00			52.397,00	644.904,00	
0770 000	Sonstige Anlagen	Ansch-/Herst-K Abschreibung	4.410,00 2.619,00	551,00			4.410,00 3.170,00	
		Buchwerte	1.791,00			551,00	1.240,00	
0800 100	Werkstatteneinrichtungen u. geräte	Ansch-/Herst-K Abschreibung	2.429,00 2.428,00				2.429,00 2.428,00	
		Buchwerte	1,00				1,00	
0801 000	Werkzeug, Werkseräte, Modelle, Prüfmittel	Ansch-/Herst-K Abschreibung	155.772,60 92.596,60	10.828,37 7.743,37			166.600,97 100.339,97	
		Buchwerte	63.176,00	10.828,37		7.743,37	66.261,00	
0810 000	Fuhrpark	Ansch-/Herst-K Abschreibung	175.921,71 175.914,71				175.921,71 175.914,71	
		Buchwerte	7,00				7,00	
0840 000	Sonstige Betriebsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	23.644,00 23.641,50				23.644,00 23.641,50	
		Buchwerte	2,50				2,50	
0890 000	GWG, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	Ansch-/Herst-K Abschreibung	5.502,23 5.501,23				5.502,23 5.501,23	
		Buchwerte	1,00				1,00	
Summe	Wasserversorgung	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	10.828,37 62.619,37 10.828,37		62.619,37	3.810.403,02 3.072.796,75 737.606,27	
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	3.799.574,65 3.010.177,38 789.397,27	10.828,37 62.619,37 10.828,37		62.619,37	3.810.403,02 3.072.796,75 737.606,27	

**Stadt Leun - Nachkalkulation der Wassergebühr
Berechnung der kalkulatorischen Zinsen 2019 - 2021**

Jahr 2019

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2019	813.706,03
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2019 (beitragsfinanziert)	399.030,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>414.675,15</u>
Davon 3,0%	<u><u>12.440,25</u></u>

Jahr 2020

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2020	789.397,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2020 (beitragsfinanziert)	374.607,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>414.789,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>10.369,73</u></u>

Jahr 2021

	<u>EUR</u>
Buchwert des Anlagevermögens am 31. Dezember 2021	737.606,27
Abzüglich:	
Buchwert der Ertragszuschüsse am 31. Dezember 2021 (beitragsfinanziert)	349.485,88
Zu verzinsendes Anlagekapital	<u>388.120,39</u>
Davon 2,5%	<u><u>9.703,01</u></u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,- €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.